

auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen der Geburtscheine der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheiratet war, der Geburtscheine des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung der verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheirateter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheiratet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheirateter Personen ist anzugeben das Datum der Verheiratung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht, c) bei Anmeldung zur Verheiratung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufcheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzbuches vorgeschrieben sind. Die hierüber wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protokoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Stufe.	Einkommen von mehr als:	Steuerfuß		pro Jahr	
		pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr
1	420— 660 M.	—	70	8	40
2	660— 900 "	1	—	12	—
3	900— 1050 "	1	50	18	—
4	1050— 1200 "	2	—	24	—
5	1200— 1350 "	2	50	30	—
6	1350— 1500 "	3	—	36	—
7	1500— 1650 "	3	50	42	—
8	1650— 1800 "	4	—	48	—
9	1800— 2100 "	4	75	57	—
10	2100— 2400 "	5	50	66	—
11	2400— 2700 "	6	25	75	—
12	2700— 3000 "	7	—	84	—
13	3000— 3600 "	8	50	102	—
14	3600— 4200 "	10	—	120	—
15	4200— 4800 "	12	—	144	—
16	4800— 5400 "	14	—	168	—
17	5400— 6000 "	16	—	192	—
18	6000— 7200 "	20	—	240	—
19	7200— 8400 "	23	50	282	—
20	8400— 9600 "	27	—	324	—
21	9600— 10800 "	30	50	366	—
22	10800— 12000 "	34	—	408	—
23	12000— 14400 "	41	—	492	—
24	14400— 16800 "	48	—	576	—
25	16800— 19200 "	55	—	660	—
26	19200— 21600 "	62	50	750	—
27	21600— 25200 "	73	—	876	—
28	25200— 28800 "	84	—	1008	—
29	28800— 32400 "	94	50	1134	—
30	32400— 36000 "	105	—	1260	—
31	36000— 42000 "	122	50	1470	—
32	42000— 48000 "	140	—	1680	—
33	48000— 54000 "	157	50	1890	—
34	54000— 60000 "	175	—	2100	—
35	60000— 72000 "	210	—	2520	—
36	72000— 84000 "	245	—	2940	—
37	84000— 96000 "	280	—	3360	—
38	96000— 108000 "	315	—	3780	—
39	108000— 120000 "	350	—	4200	—
40	120000— 144000 "	420	—	5040	—
41	144000— 168000 "	490	—	5880	—
42	168000— 204000 "	595	—	7140	—
43	204000— 240000 "	700	—	8400	—
44	240000— 300000 "	875	—	10500	—
45	300000— 360000 "	1050	—	12600	—
46	360000— 420000 "	1225	—	14700	—
47	420000— 480000 "	1400	—	16800	—
48	480000— 540000 "	1575	—	18900	—
49	540000— 600000 "	1750	—	21000	—
50	600000— 660000 "	1925	—	23100	—
51	660000— 720000 "	2100	—	25200	—
52	720000— 780000 "	2275	—	27300	—

u. f. w. für jede 60,000 M. Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 M. mehr.

Erklärungen zu vorstehender Scala: Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem stehenden Gewerbe, belegen oder betreiben in einer andern deutschen Gemeinde, Einnahmen beziehen, für den Betrag solcher Einnahmen, insofern dieselben dafür bereits in der

andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht fließende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unberührt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnismäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben und die Veranlagung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältnis in welchem die Berufstätigkeit und die Ausübung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet, resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde zu berücksichtigen ist. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen etc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in einem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersten zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit.

Taxe für Ein- resp. Nachgarung von Gebäuden zur provincial-städtischen Brand-Vericherungskassa. Nachdem die Gebührentaxe für Ein- und Nachgarung der bei der Landesbrandcasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundsätze einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgestellt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

	bis incl. 5000 M. Gebühr	5 M.
über 5000 M.	7000	6
" 7000	12,000	8
" 12,000	15,000	10
" 15,000	20,000	12
" 20,000	25,000	14
" 25,000	30,000	16
" 30,000	35,000	20
" 35,000	40,000	22
" 40,000	45,000	24
" 45,000	50,000	26
" 50,000	55,000	28
" 55,000	60,000	30
" 60,000	100,000	35
100,000		40

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachgarationen, von dem ermittelten Mehrwerth; 2. bei Um- und Umbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umgarationen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Kiel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Aplefeldt.)

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Bestätigt lt. Schreiben der Königl. Regierung, d. d. Schleswig den 2. Juni 1874.)

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für Ertheilung eines Reispasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868, (Verordnungsblatt pag. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 25 J. und 1 M. 50 J. 3. Postkarte 1 M. 4. Jagdschein 3 M. 5. Für die Beaufichtigung einer öffentlichen Laulußbarkeit, wenn die Beaufichtigung von dem Wirth beantragt ist 1 M. 80 J. bis 3 M. 6. Für die Beaufichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist 1 M. 20 J. event. 2 M. bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 J. 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Casen

Bleed Through Illegible Plastic Covered Document